

13. Dezember 1995 (Stand: 1. August 2021) **«Aufgehoben»**

Verordnung der Stadt Bern über die Gemeindeausgleichskasse

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- die Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983¹ über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen;
- Artikel 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1963²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Stadt Bern eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983³ über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

³ Mit Zustimmung des zuständigen Organs kann sie sich mit AHV-Zweigstellen anderer Gemeinden zusammenschliessen und deren Durchführungsaufgaben übernehmen.⁴

Art. 2 Unterstellung

¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ der städtischen Direktorin bzw. dem städtischen Direktor für Soziale Sicherheit⁵, fachlich der AKB.

² Die städtische Direktorin für Soziale Sicherheit bzw. der städtische Direktor für Soziale Sicherheit⁶ übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3 Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die weiteren Angestellten unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und Art. 87 AHVG).

¹ AKBW; [BSG 841.111](#)

² abgelöst durch die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); [SSSB 101.1](#)

³ [BSG 841.111](#)

⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-704 vom 9. Juni 2021

⁵ neu: Direktorin bzw. Direktor für Bildung, Soziales und Sport

⁶ neu: Direktorin bzw. Direktor für Bildung, Soziales und Sport

⁷ [SR 831.10](#)

2. Abschnitt: Personelles

Art. 4 Anstellung; Rechte und Pflichten

¹ Die Leiterin oder der Leiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Angestellten werden von den nach dem Personalreglement der Stadt Bern zuständigen Gremien bzw. Personen ernannt.

² Die Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten richten sich nach dem Personalreglement der Stadt Bern.

Art. 5 Anforderungsprofil; Leitung

Das Amt der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Art. 6 Ausbildung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die weiteren Angestellten gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 7 Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die weiteren Angestellten unterstehen den für die übrigen Mitarbeitenden der Stadt Bern geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG⁸ und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993⁹ zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

3. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der Gemeindeausgleichskasse werden durch die städtische Direktorin bzw. den städtischen Direktor für Soziale Sicherheit¹⁰ festgelegt.

² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Öffnungszeiten.

Art. 9 Einwohnerregister

Die Daten über Zu- und Abgänge sowie von Adressänderungen in der Einwohnerdatei sind der Gemeindeausgleichskasse ständig verfügbar zu halten.

⁸ [SR 831.10](#)

⁹ [BSG 841.21](#)

¹⁰ neu: Direktorin bzw. Direktor für Bildung, Soziales und Sport

Art. 10 Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse Einsicht in die benötigten Steuerakten.

Art. 11 Arbeitsamt

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Art. 12 Fürsorgeamt¹¹

Das Fürsorgeamt¹² meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

4. Abschnitt: Aufsicht über die formelle Geschäftsführung**Art. 13** Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindeausgleichskasse erfolgt gestützt auf Artikel 68 AHVG¹³ und Artikel 161 AHVV¹⁴.

² Die Anordnung von administrativen Massnahmen gestützt auf eigene Feststellungen oder solche der AKB oder des Revisionsorgans obliegt der Aufsichtsbehörde.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 14** Aufgehobene Verordnung

Die Verordnung der Stadt Bern über die Gemeindeausgleichskasse vom 30. April 1985 wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1995

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Elsbeth M. Schaad

¹¹ neu: Sozialamt

¹² neu: Sozialamt

¹³ [SR 831.10](#)

¹⁴ [SR 831.101](#)

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 29. Mai 1996.
In Kraft getreten am 29. Mai 1996.

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
13. Dezember 1995		Ersterlass	29. Mai 1996
9. Juni 2021	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2021-704		1. August 2021